

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Architektur DUAL, B.Eng.
Hochschule:	hochschule 21
Standort:	Buxtehude
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Studierenden während der Praxisphasen nach Möglichkeit mit Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) betraut werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)
2. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Auf diese Weise muss insbesondere auch sichergestellt werden, dass die Anforderungen aus der "Verfahrensanweisung für den Ablauf der Praxisphasen der Baustudiengänge" der hochschule 21 umfassend erfüllt werden. Zu diesen Anforderungen gehört beispielsweise auch die Betreuung der Studierenden im Partnerunternehmen durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer mit einem berufsqualifizierenden Studienabschluss der Architektur. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage 2 wurde vom Akkreditierungsrat modifiziert. Begründung: Zum einen richtet sich die im Akkreditierungsbericht formulierte Auflage an die Partnerunternehmen der Hochschule und nicht an die antragstellende Hochschule selbst. Zum anderen möchte der Akkreditierungsrat die Forderung der Gutachtergruppe nach einer Qualitätskontrolle, die von der Hochschule verbindlich eingefordert werden können muss, deutlicher herausstellen. Das Vertrags-Modell der Hochschule folgte hier bisher explizit einer anderen Logik, die im Selbstbericht der Hochschule auf S. 9 zum Ausdruck kommt: "Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule als erstem und den Praxisunternehmen als zweitem Lernort erfolgt [...] grundsätzlich mittelbar durch die einzelnen dualen Studierenden [...]. Das Verhältnis zwischen erstem und zweitem Lernort ist daher bewusst nicht vertraglich geregelt."

Diese Praxis widerspricht den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO. Da die Hochschule für die Qualität und die Umsetzung des gesamten Studiengangskonzepts bürgt, ist eine vertragliche Regelung der Beziehungen zu an der Durchführung beteiligten externen Partnern – hier der Praxisunternehmen – essenziell. Dieses Erfordernis wird im Bezug auf duale Studiengangskonzepte in der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die auch für die Nds. StudAkkVO heranzuziehen ist, unter dem Schlagwort „vertragliche Verzahnung“ besonders hervorgehoben. In einem solchen Vertrag müssen insbesondere auch die i.S. des genannten Paragraphen weiteren Merkmale eines dualen Studiengangskonzepts, nämlich die organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte, in einer hinreichenden Verbindlichkeit festgeschrieben werden.